



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- § 1 1. Auf der nicht überbauten Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauND und Gärten gemäß § 12 BauND einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten. In den Bereichen Fuß- und Radwege ausgenommen sind eine Bebauung gemäß § 12 BauND zulässig.
2. Vorhaben im Sinne des § 69 (1 + 6) BauND in Verbindung mit der Anhörung Nr. 1.1 - 1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten.
- § 2 1. Werden bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen von der Baugrenze durchdrungen, so ist die Baugrenze dem einzuhalten, wenn Baubestanden in Form einer Erweiterung, eines Abbruchs oder einer Beseitigung an diesen durchgeführt werden.
2. Instandsetzungs- und Umbauarbeiten sowie Nutzungsänderungen können ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden.
- § 3 Gemäß § 17 (5) BauND können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
- § 4 Gemäß § 23 (3) BauND kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) BauND handelt.
- § 5 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauND in Verbindung mit § 213 (1) Nr. 3 BauGB zu erhalten.
- § 6 Die im Bebauungsplan gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen (Spielplatz) einschließlich der Verkehrsgrünflächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauND mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.
- § 7 Die in § 4 (2) Nr. 2 - einschließlich Spielplätzen im Sinne von § 33 I BauND - und Nr. 3 BauND genannten Nutzungen sind in den mit WA (1) bezeichneten Flächen in Verbindung mit § 1 (4 + 5) BauND nicht zulässig.
- § 8 Die in § 4 (3) Nr. 1 - 3 BauND genannten Nutzungen werden gemäß § 1 (4 + 6) Nr. 1 BauND nicht Bestandteil der mit WA (1) bezeichneten Flächen.
- § 9 Die in § 4 (3) Nr. 4 + 5 BauND genannten Nutzungen und in § 4 (3) Nr. 6 genannten "landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen" werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauND nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- § 10 Die in § 5 (2) Nr. 1 + 2, 5 bzw. "Betriebe des Betriebszweiges" und 6 - 10 BauND genannten Nutzungen sind in Verbindung mit § 1 (5) BauND nicht zulässig.

Gemarkung Hatshausen Flur 11 u. 12 Maßstab: 1 : 1000

Planunterlage gefertigt am 27.07.87 ergänzt am: Katasteramt Leer V/P/ 17/87

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK: FLUR 11 u. 12 MASSTAB 1 : 2000
ERLAUBNISVERMERKE: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT LEER
AM 27. JULI 1987 AZ.: 05103/121/87

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETÄULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 27.07.1987). SIE IST HIN-SICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEMEIN-SAM EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER, DEN 26.07.1989
Katasteramt Leer
VERM. DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. JUNI 1987 DIE AUFSTELLUNG DES ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES NR. H 2 BESCHLOSSEN. DER AUF-STELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB AM 31. DEZEMBER 1987 ÖRTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MOORMERLAND, DEN 31. JULI 1989
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. JUNI 1988 DEN ENTWURF DES ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24. JUNI 1988 ÖRTSÜBLICH BE-KANNTEGEMACHT. DER ENTWURF DES ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11. JULI 1988 BIS 12. JULI 1988 GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 31. JULI 1989
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 8. JULI 1989 DEN ENTWURF DES ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABSATZ 3 BAUGB BE-SCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABSATZ 3 BAUGB WURDE VOM GEGENSTAND ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

MOORMERLAND, DEN 31. JULI 1989
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLAN(ES) NACH PRÜFUNG DER BEDEHNEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 8. JULI 1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 31. JULI 1989
GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ.: 16.10.1989) VOM HEUTIGEN TAGE - ~~WATER~~ WASSER - GEMÄSS § 11 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABSATZ 2 + 4 BAUGB - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNETEN GEBÄUDE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN 16.10.1989
LANDKREIS LEER
IM AUFTRAGE

DAS NACH § 11 (3) BAUGB ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE GRÜNDUNGS-GEMÄSS DURCHFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTS-VORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MOORMERLAND, DEN 14. FEBRUAR 1990
GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLAN(ES) IST GEMÄSS § 12 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM 14. FEBRUAR 1990 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLAN(ES) IST DAMIT AM 14. FEBRUAR 1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MOORMERLAND, DEN 14. FEBRUAR 1990
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES / DES ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABSATZ 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN 14. FEBRUAR 1990
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES / DES ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

MOORMERLAND, DEN 14. FEBRUAR 1990
GEMEINDEDIREKTOR

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABSATZ 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDER-SÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (Nds. GVL. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE MOORMERLAND DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. / ~~BEBAUUNGS~~ BEBAUUNGSPLANES NR. H 2 BESTEHEND AUS DER PLAN-ZEICHNUNG UND DEN ~~NACHSTEHEND~~ NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 31. JULI 1989
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

- Allgemeines Wohngebiet mit Gliederung
- Gemeinbedarfsfläche
- Feuerwehr
- Dorfgebiet
- I Zahl der Vollgeschosse
- +ID zusätzliches Vollgeschoss nur als ausgebauter Dachgeschoss zulässig
- 03 Grundflächenzahl
- 04 Geschossflächenzahl
- 0 offene Bauweise
- 1 nur Einzelhäuser zulässig
- 2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- zu erhaltender Baumbestand
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Pumpstation
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplangebietes
- überbaubare Grundstücksfläche

Füllschema der Nutzungsschablonen	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1977	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

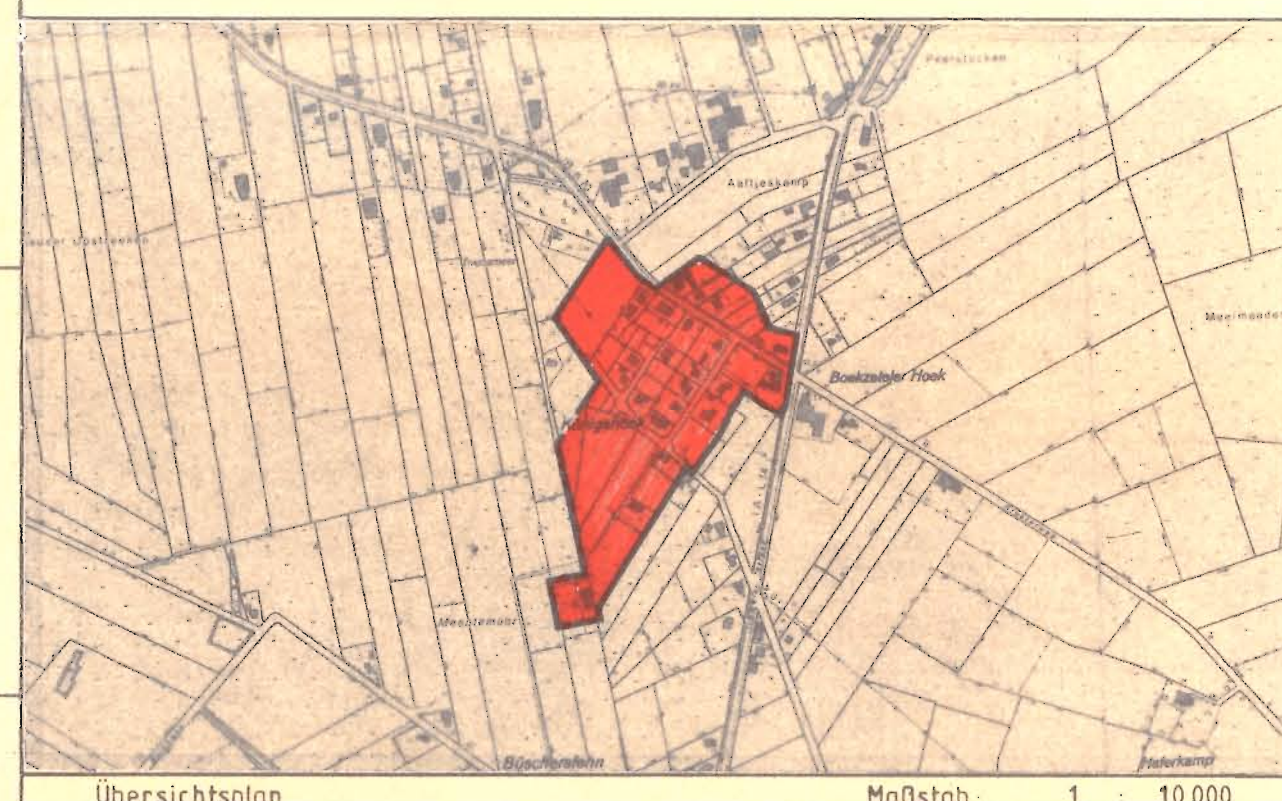
Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- Maßzahl
- Hydrant
- Müllsacklagerstelle
- 20 KV Freileitung
- Gräben II. oder III. Ordnung
- Wasserleitung

Sollten bei der geplanten Bau- und Erdbauarbeiten eine ungewöhnliche Bodenzustand festgestellt werden, so ist darauf hinzuwirken, dass diese Funde nicht gefährlich sind.

Eine Notanlage im Bereich der 20 KV-Freileitung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Sicherheitsabstände zum 0,00 m eingehalten werden und nach Beendigung der Arbeiten.

Die Stützweite eines gemäß § 31 (2) StBauV von einer Stützweite von 10,00 m überfahren (Freileitung) der Freileitung ist die Stützweite mit einer Stützweite von 10,00 m von Rand der überfahrenen Stützweite.



Übersichtsplan Maßstab: 1 : 10.000

GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. H 2
- Ortschaft Hatshausen -

Aufgestellt:	Moormerland, den 27. November 1987
Bearbeitet:	12.07.1989 29.06.1988 26.11.1987
Gezeichnet:	12.07.1989 29.06.1988 26.11.1987